

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Band: 22 (1916)

Artikel: Zum Freiheitsbrief König Heinrichs für die Gemeinde Uri vom 26. Mai 1231
Autor: Meyer, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

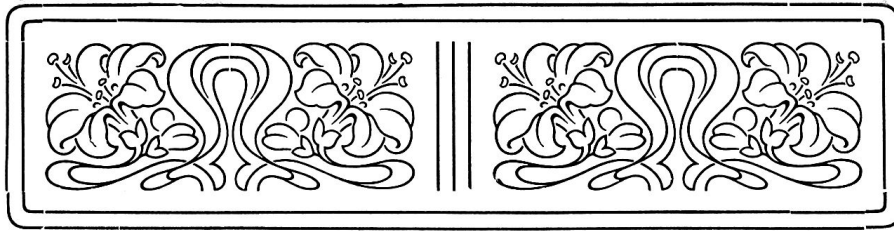
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zum Freiheitsbrief König Heinrichs für die Gemeinde Uri

vom 26. Mai 1231.

Von Dr. Karl Meyer in Luzern.

Das kurzgefaßte Privileg, womit König Heinrich am 26. Mai 1231 zu Hagenau „die sämtlichen Leute des Tales Uri“ aus dem Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg loskaufte, bildet die rechtliche Grundlage der Urner Freiheit, den rechtlichen Ausgangspunkt zur Befreiung der Waldstätte¹⁾. Mit ihm beginnt die Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Begreiflich und dankenswert ist es daher, daß die schweizergeschichtliche und allgemeingeschichtliche Literatur sich rege mit Umständen und Beweggründen befaßt hat, aus denen die Urkunde herauswuchs.

Welches sind die Urheber und die Kräfte der Befreiung? Liegt die Initiative beim König oder bei den Urnern? Haben die paßpolitischen Erwägungen des Hohenstaufen oder die freiheitlichen Bestrebungen der Urner dem Privileg zu Gebatte gestanden? Welches ist die Form des „Loskaufs“? Worin besteht die Entschädigung des Habsburgers?

Die vorliegende Untersuchung ist in der Hauptsache ein Exkurs zu einem vor Jahren gehaltenen Vortrag „Der Einfluß des Gotthardpasses auf die Entstehung der Eidgenossenschaft“ (vgl. vorderhand das kurze Referat im Geschichtsfreund 1912, S. XIII f.) Die Fortsetzung meiner Tessiner Studien hat mich an der Erweiterung und Drucklegung des Vortrages bisher verhindert

1) Abdruck bei W. Dechsl, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 380.

Schon H. von Liebenau¹⁾ und W. Dechsl²⁾, in sehr bestimmter Form sodann M. Schulte³⁾ betonten die paßpolitischen Gesichtspunkte Heinrichs. Ihre Ausführungen wurden seither über Erwarten verstärkt durch neue Urkundensunde: durch den Nachweis, daß der Gotthardpaß schon um 1140 bestand und um das Jahr 1237, also zur Entstehungszeit des Urner Freiheitsbriefes, nicht erst ein armseliger Pilgerweg, wie man gewöhnlich annahm, vielmehr eine Haupttroute des Güterverkehrs zwischen Italien und Westdeutschland war⁴⁾. Die paßpolitischen Gesichtspunkte wurden dadurch stärker verankert als je⁵⁾.

Zwei Umstände hatten um 1231 der Reichsgewalt die Wichtigkeit des Gotthardpasses neuerdings deutlich zum Bewußtsein gebracht. Bei einer wenig erfolgreichen Fehde mit Straßburg, 1229/1230, suchte König Heinrich die Stadt dadurch mürbe zu machen, daß er ihren Kaufleuten alle Wege und Stege verschloß⁶⁾, somit auch den Weg nach dem Gotthard, die wichtigste Verbindung zwischen der oberrheinischen Ebene und Italien. Ein zweiter Anlaß, dem Gotthard Beachtung zu schenken, lag in Oberitalien. Im Dezember 1229 war die bisher immer kaiserlich gesinnte Kommune Como, die Herrin der Veltliner und Tessiner Pässe, die Gebieterin über die beiden befestigten Schlüsselstellungen von Bellinzona und Dlogno⁷⁾, ins Lager der Lombarden übergetreten⁸⁾. Umso mehr besaß das Reich ein Interesse, mindestens die nördlichen Zugänge zu diesen Alpenrouten, also besonders Uri, unmittelbar in seine Hände zu bringen.

Freilich, die gotthardpolitischen Erwägungen hätten noch mehr Gewicht, wenn nicht Heinrich, sondern Friedrich II. das Dokument

1) Archiv für schweizerische Geschichte, XIX (1873) S. 239 ff und 263 ff.

2) Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 247.

3) Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Leipzig 1900, I, 177.

4) R. Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII., Luzern 1911, S. 13–17 und vorab die Gemeindestatuten von Osco vom 5. April 1237 (ebendort, Urkundenanhang S. 40* ff). Paßpolitische Einwirkungen auf Uri vgl. ebendort S. 168, 207 f, 219, 222 f, 231, 233.

5) Unbedenklich hat daher neuestens auch R. Durrer den König als Initianten, dessen welt- und verkehrspolitischen Motive als den Hauptbeweggrund zum Privileg dargestellt. (Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz, in „Schweizer Kriegsgeschichte“, Bern 1915, I, 46.)

6) Daß die Sperre auch im Gebiete der heutigen Schweiz fühlbar wurde, zeigt der Bericht des St. Galler Mönchs Conrad de Fabaria, cap. 28: rex . . . ipsis obcluserat itinera Reno mari terra que. Vergl. Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II, Bd. II 75 ff.

7) Dlogno in der Nähe der Abdamündung in den Comersee, unweit des späteren Forts Fuentes.

8) G. Rovelli, Storia di Como (Milano 1794), Vol. II, pag. 223.

ausgestellt hätte. Heinrich stand den italienischen, also auch den päpstlichen Gesichtspunkten viel kühler gegenüber als sein Vater. Dafür dachte Heinrich wesentlich deutscher und demokratischer. Während Friedrich Reichsrechte an die Fürsten verschacherte, um die Großen für seine italienische Politik zu gewinnen, lehnte Heinrich — wenn auch nicht durchwegs folgerichtig — sich mehr an die demokratischen Kräfte, an die Städte und ritterlichen Reichsdienstadeligen an. Gerade in der Geschichte von Uri kommt die verschiedene Fürstenpolitik der beiden Herrscher zu charakteristischem Ausdruck: Friedrich II. überweist das Tal dem Grafen von Habsburg, Heinrich VII. verhilft ihm zur Reichsfreiheit.

Trotz aller päpstlichen und demokratischen Erwägungen, die wir bei Heinrich voraussetzen: die Initiative liegt nicht beim König, sie liegt bei den Urnern. Beweis dafür ist einmal die Einleitungsformel von 1231: Wir wollen alles tun, was zu eurem Nutzen und Vorteil dienen kann¹⁾; ferner das Versprechen, das der König den Urnern gibt: Wir versprechen euch, daß wir euch niemals . . . von uns veräußern, sondern euch stets zu unserm und des Reiches Diensten handhaben und schirmen wollen²⁾. Diese Servitut, diese Willensbindung, die der König feierlich übernimmt, zeigt allein schon, daß die Urner es waren, die die Urkunde forderten. Doch der letzte und wichtigste Beweis: Uri hat dem König auch die Loskaufssumme angeboten und aufgebracht³⁾.

Uri gehörte Rudolf dem Alten niemals zu Lehen⁴⁾. Als Friedrich II. nach dem Aussterben der Zähringer (1218) die Reichsvogtei Zürich zerstückelte, hat er die Vogtei über Uri dem Grafen bloß verpfändet, nach einer Sitte, die seit den Kämpfen zwischen

1) Volentes semper ea facere, quae ad vestram commodum vergere poterunt et provectum.

2) Vgl. folgende Seite, Anm. 4.

3) Schon Dechßli, Die Anfänge, S. 248 und besonders Steinacker, Reg. Habsb. N. 143, lassen die Möglichkeit, daß die Urner beim „Loskauf“ finanziell mitwirkten, ausdrücklich offen, ohne jedoch auf die Frage näher einzutreten. Bestimmtere Ergebnisse lassen sich erst im Zusammenhang mit der Form des „Loskaufs“ gewinnen.

4) Ausdrücklich für eine Verleihung sprechen sich von neueren Darstellern insbesondere Dechßli (Anfänge 246) und Durrer (Kriegsgeschichte I 44) aus. Dändliker I^o 329 glaubt an einen „geschlichen“ Heimfall an den Grafen des Zürichgaues. Schulte I, 177, Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 17, Steinacker, Regesta Habsburgica N. 114 und Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I^o, 99 f, treten auf die Form der Uebergabe überhaupt nicht ein.

Otto IV. und Philipp von Schwaben im Reiche überhandnahm und die Verlehnung in den Hintergrund drängte¹).

Durch „Rückkauf“ und „Auskauf“ aus dem „Besitze“ des Grafen hat Heinrich VII. im Jahre 1231 der Stellung der Habsburger ein Ende gemacht²); ein Lehen wird nie „zurückgekauft“. Jede künftige Abtretung (*concessio*)³) oder Verpfändung (*obligatio*) des Landes soll von vornherein ausgeschlossen sein⁴); auch das weist auf die Verpfändung⁵). Und nun erst verstehen wir die Leistung, die der König von den Urnern verlangte, die *requisitio nostrae precariae*⁶) et *solutionis* (!), „die Forderung (Rückforderung) unserer Leistung und Zahlung“, die nachträgliche Einzahlung der Pfandsumme, des Lösegeldes durch die Urner⁷). Und jetzt begreifen wir auch die Sondergesandtschaft: wegen dieser außerordentlichen Forderung hat der König im Einverständnis mit seinen Räten einen besondern Bevollmächtigten, den Arnoldus de Aquis⁸) ins ferne Tal Uri gesandt. Für die „Vogtsteuer und ihre Be-

1) Ueber diese Praxis vgl. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts, S. 14. Ferner Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, I 243 ff und 251 ff.

2) *ecce vos redemimus et exemimus de possessione comitis Rudolphi de Habspure.*

3) *co. cessione* kommt wenigstens in oberitalienischen Lehensinstrumenten nie im Sinne von „Belehnung“ vor; *feudum, investitura* werden dafür gebraucht.

4) *Promittentes vobis, quod vos numquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere.*

5) Wie ich zu meiner Ueberraschung nachträglich bemerke, bin ich mit meiner, vorab aus italienschen Analogien geschöpften Ueberzeugung von einer Verpfändung in ehrwürdiger Gesellschaft: Schon Waitz (Götting. gelehrte Anzeigen 1857, S. 726, zitiert von H. Wartmann im Archiv für Schweizergeschichte XIII, 1862, S. 112 und 116) und A. Huber (Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden, Innsbruck 1861, S. 40 und 49, Anm. 1) haben sich in diesem Sinne geäußert. Ein Grund, weshalb ihre Auffassung unbeachtet blieb, mag darin liegen, daß die an sich gleichgültige Form des „Loskaufs“ überhaupt erst durch folgerichtige Verknüpfung mit der „*requisitio nostrae precariae et solutionis*“ zu geschichtlicher Bedeutung gelangt.

6) *Precaria* erscheint im oberitalienischen Sprachgebrauch des Spätmittelalters als außerordentliche Leistung, im Gegensatz zur ordentlichen Steuer (*fordrum, tallia, collecta*).

7) *Monemus igitur universitatem vestram sincerissimo cum affectu, quatenus oper requisitione nostrae precariae et solutionis credatis et faciatis quae fidelis noster Arnoldus de Aquis vobis dixerit vel iniunxerit faciendum ex parte nostri, ut promptam vestram fidelitatem debeamus commendare, quia ipsum ad vos ex providentia consilii nostri duximus destinandum.*

8) Von Aachen (Aquisgranum)?

zahlung¹⁾ bedurfte es keiner Gesandtschaft, keiner umständlichen Regelung, die Urner hatten die Vogtsteuer ja auch dem Habsburger zu zahlen gewußt. Nur deshalb, weil die Einzahlung der Pfandsumme wesentlich zur Pfandlösung, zum Freibrief gehört, ist sie überhaupt mit ausdrücklichen Worten im Privileg vorbehalten; so werden die auffallenden Bestandteile der Urkunde selbstverständlich.

Woher nahm das kleine Tal Uri das Lösegeld? Zweifellos hat der Paß den Loskauf finanziell erleichtert. Schon damals blühte in den Gotthardtälern das Säumergewerbe — die Statuten von Osco von 1237 zeigen die vollentwickelte Transport-Organisation. Dadurch wurden auch andere bäuerliche Erwerbszweige (Ochsen-, Maultier- und Pferdezucht) befruchtet. Herbergen entstanden auf der Paßstrecke. Die Urner Viehzucht und Milchwirtschaft besaß im überhöckerten Oberitalien ein aufnahmefähiges Absatzgebiet. Für die gewerbliche Produktion waren ebenfalls bessere Bedingungen geschaffen²⁾. Auch der Söldnerdienst in der Lombardei brachte Geld³⁾. Das gab den Paßtälern eine ziemlich dichte Bevölkerung und schon frühzeitig einen gewissen Wohlstand⁴⁾; Hans von Hospital aus Urfern besaß um 1300 ein Vermögen von nicht weniger als 6000 Pfund Imperialen⁵⁾. Der größere Reichtum des Tales ermöglichte eine wirksame Besteuerung der Taleinwohner⁶⁾.

1) W. Dechßli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Zürich 1910, S. 33 und ähnlich neuerdings E. Gagliardi, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft (Darstellung und Quellenstücke, Voigtländers Quellenbücher, Bd. 67, Leipzig 1914, S. 18.) Schon H. Steinacker, Regesta Habsburgica (Jnnsbruck 1903), N. 143, sprach Bedenken gegen die bestimmte Uebersetzung „Vogtsteuer“ aus und ließ die Möglichkeit einer „außerordentlichen Abgabe“ offen.

2) Das Grautuch von Uri wird im Zolltarif von Como aus dem 14. Jahrhundert genannt, vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien II, 113, 129 und 136.

3) Söldnerdienste der Innerschweizer in Italien: K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 204 und 214 Anm. 2.

4) Besonders bezeichnend sind die sehr zahlreichen und künstlerisch wertvollen romanischen Kirchen der Leventina, die durchwegs schon um 1200 bestanden und weitläufig zum größten Teil auf Kosten der bäuerlichen Dorfgemeinden (Nachbarschaften, vicinantie) errichtet wurden.

5) Vgl. dessen Zeugenaussage vom 1. Februar 1311, im Prozeß zwischen Kaiser Heinrich VII. und dem Mailänder Domkapitel über den Besitz der Leventina. Ein Teil seines Reichthums stammte aus Pferdehandel (Meyer, Blenio und Leventina, Urkundenbeilage 91*—95*).

6) Vermutlich hängt auch die vom König in den Jahren 1233 und 1234 getadelte Besteuerung der Wettingerleute durch die Gemeinde Uri mit dem Loskauf von 1231 zusammen. Dechßli, Regesten N. 75 und 78.

Damit erscheint auch die Entschädigung des Habsburgers in einem andern Lichte. Die bisherige Annahme, daß der König den Grafen durch Zuweisung des Fricganes entschädigte¹⁾, war ohnehin sehr hypothetisch; es steht keineswegs fest, daß der Fricgau gerade damals an die Habsburger kam²⁾. Jetzt vollends wird der Kausalzusammenhang zwischen der Uebergabe des Fricganes und der Befreiung Uri noch fraglicher. Gewiß, unmöglich ist es nicht, daß Heinrich VII. den Habsburger durch Ueberweisung des Fricganes politisch zufriedenstellte³⁾, rechtlich notwendig aber war das keineswegs; die Verpfändung Uri konnte jederzeit durch Bezahlung der Pfandsumme rückgängig gemacht werden.

So möchte ich meine Ausführungen in folgende Worte zusammenfassen: Als Friedrich II. nach dem Aussterben der Zähringer die Reichsvogtei Zürich zerstückelte, hat er die Vogtei über Uri seinem Freunde⁴⁾, dem Grafen Rudolf dem Alten von Habsburg verpfändet⁵⁾; die Verpfändung geschah vielleicht schon auf dem Wiener Reichstag, möglicherweise aber einige Jahre später, vielleicht als Entschädigung für Kriegsdienste in Italien⁶⁾. Die Urner nahmen die Unterstellung unter die strenge habsburgische Zwischengewalt mit umso gemischteren Gefühlen auf, als andere ehemals zähringische Untertanen zu gleicher Zeit die Reichsunmittelbarkeit gewannen, so das mit Uri altverbundene Zürich. Ebenso wirkte auf die Talleute, die in der Markgenossenschaft zur Selbstverwaltung erzogen worden waren, das Beispiel anderer deutscher Städte und

1) Schulte, Geschichte der Habsburger 140; Redlich, Rudolf von Habsburg 17, Durrer, Kriegsgeschichte I, 47.

2) Bereits H. Steinacker, Regesta Habsburgica, N. 143, bezeichnet die Entschädigung der Habsburger durch den Fricgau als sehr hypothetisch.

3) Daß die Habsburger freiwillig aus Uri ausgeschieden seien, ist keineswegs derart sicher, wie vielfach behauptet wird. Vgl. die Urkunde von 1243 und die Bemerkungen Steinackers in Reg. Habsb. N. 201.

4) Bekanntlich war Friedrich II. dem Enkel Rudolfs des Alten, dem späteren König Rudolf, Taufpate; die Taufe fand im Jahre 1218 statt. Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, Seite 16.

5) Die bloße Verpfändung an Stelle einer Verlehnung mag sich nicht nur aus der allgemeinen Tendenz der Zeit, sondern auch daraus erklären, daß Friedrich II. beim Alpenübergang 1212 die Bedeutung der Gebirgspässe, die er für seine italienische Politik brauchte, selber erfahren hatte.

6) Rudolf den Alten und seinen Sohn Albrecht finden wir wiederholt in Italien, im Gefolge des Kaisers, so im April 1222 und im Frühling 1226. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V 1381, 1597, 1598, 1602, 1619. Steinacker, Reg. Habsb. 119, 123—128,

die Erfolge der lombardischen Kommunen, die seit dem Konstanzer Frieden (1183) sich in weitgehender rechtlicher und noch größerer tatsächlicher Autonomie bewegten. Diese Vorbilder kamen den Urnern bei dem Verkehr mit deutschen und italienischen Kaufleuten alle Tage zum Bewußtsein. Die Talleute baten daher im Frühjahr 1231 den König Heinrich¹⁾, er möge sie aus der Pfandschaft des Habsburgers zurückkaufen; sie seien bereit, die Pfandsumme aufzubringen. Der Augenblick war gut gewählt. Heinrich VII., grundsätzlich ein Freund demokratischer Kräfte, hatte gerade damals durch die Straßburger Fehde, daneben durch den Abfall von Como, die Bedeutung des Gotthardpasses neu kennen gelernt. Er willfahrte deshalb den Bitten der Urner und bezahlte dem Habsburger die Pfandsumme, die er nachträglich von den Urnern einzog.

Im gleichen Jahre, in welchem die Konstitutionen von Melfi und die Privilegien von Worms²⁾ die fürstlich-absolutistische Zukunft Unteritaliens und Deutschlands festlegten, hat die Gemeinde Uri sich die Freiheit erkaufte. Nicht fremde weltpolitische Interessen, sondern in erster Linie der Freiheitsjinn und der Opferwille des Volkes von Uri hat die Schweizer Demokratie begründet. Dem König danken wir die Vermittlung und die Weihe; die scheidende Sonne der sterbenden Kaisergewalt hat mit ihren letzten Strahlen die Firnen und Gletscher des schweizerischen Hochgebirges begrüßt und gesegnet.

1) Vielleicht durch Vermittlung des St. Galler Abtes Konrad von Buchang, vgl. die Ausführungen von Meyer von Knonau im Anzeiger für Schweizergeschichte III (1879), S. 132 ff.

2) Das Wormser Privileg (Constitutio in favorem principum), das die Fürsten dem König Heinrich abtröckten, trägt das Datum des gleichen Monats, 1231, Mai 1., M. G. Const II, 418 ff; es wurde im Mai 1232 auf dem Hofstag von Cividale in Triaul vom Kaiser Friedrich bestätigt.



Die Heimkehr der Eidgenossen nach der Schlacht von Morgarten

